BWNEWS

Vorsteuerabzug einer Holding und GmbH & Co. KG als Organgesellschaft

MEHR DAZU AUF SEITE 3

BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Editorial

Sehr geehrte Leser,

im Jahr 2014 hat der Bundesfinanzhof (BFH) seine Rechtsprechung zur Gewinnrealisierung von Abschlagszahlungen bei Planungs- und Ingenieurleistungen gemäß HOAI grundlegend geändert und geurteilt, dass diese bereits im Zeitpunkt des Anspruchs auf eine Abschlagszahlung erfolge. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bestätigte kurze Zeit später die Rechtsprechungsänderung und dehnte diese Grundsätze ferner auf alle Abschlagszahlungen gemäß § 632a BGB aus.Geplant war, dass Abschlagszahlungen zukünftig als Umsatzerlöse behandelt werden. Das bedeutet, dass eine Gewinnrealisierung nicht erst im Rahmen der Schlussrechnung, sondern bereits mit Zahlungseingang der Abschlagsrechnung auf Werkleistungen und Werkverträge nach § 632a BGB erfolgen würde. Die Neuregelung sollte auf Verträge anzuwenden sein, die ab dem 01.01.2015 abgeschlossen wurden und beträfe damit die Jahresabschlusserstellung 2015. Das BMF verlängerte noch im Februar dieses Jahres die Übergangsfrist auf nach dem 30.06.2016 abgeschlossene Verträge.Jetzt wurde das ursprüngliche BMF-Schreiben aufgehoben und die Grundsätze der BFH-Entscheidung auf Abschlagszahlungen nach § 8 Abs. 2 HOAI a.F. begrenzt. Die Aufhebung des Schreibens ist in der Sache richtig und begrüßenswert. Man kann sich gut vorstellen, wie die Verwaltung intern um diesen Entschluss gerungen haben muss, aber nur so kommt sie zu einem vernünftigen Ergebnis. Zumal das Institut der Wirtschaftsprüfer die Auffassung der Gewinnrealisierung für die Handelsbilanz strikt ablehnte.Der befürchtete vorprogrammierte Streit in Betriebsprüfungen ist damit vorzeitig beendet worden und Abschlagszahlen bleiben, was sie handels- und steuerbilanzsystematisch schon immer waren: erfolgsneutral.

Stuttgart, im April 2016

Philipp Hasenclever

Inhalt dieser Ausgabe

- Vorsteuerabzug einer Holding und GmbH & Co. KG als Organgesellschaft **S.3**
- So gestalten Sie die Heimunterbringung steuerlich optimal **S.4**
- Maßnahmen zum Schutz vor Manipulation an Registrierkassen **S.5**
- Steuerliche Behandlung von Bürgschaftsverlusten eines GmbH-Geschäftsführers **S.5**
- Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei Reihengeschäften **S.6**
- Ist die verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer eine steuerbare Leistung? **S.6**
- Rechnungsberichtigungen: Welche Wirkung hat das für die Vergangenheit? **S.6**
- Steuerhinterziehung in großem Ausmaß: Wo liegt die Wertgrenze? **S.7**
- Umsatzsteuer: Neu-Definition des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen **S.7**
- Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen - wann sind diese anzusetzen? **S.7**
- Steuer bei Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland **S.7**
- Gute Nachrichten für Vermieter: Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden... **S.7**
- Bauleistungen an Bauträger: Verfassungswidrigkeit des § 27 Abs. 19 UStG **S.7**
- Änderung bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Abfindungen **S.7**

Vorsteuerabzug einer Holding und GmbH & Co. KG als Organgesellschaft

Im vorliegenden Fall erbrachte eine Holding an ihre Tochtergesellschaften entgeltliche administrative und kaufmännische Dienstleistungen. Sie gewährte den Tochtergesellschaften ferner verzinsliche Darlehen und legte Teile des Kapitals bei Kreditinstituten zinsbringend an.

Die Holding bezog zur Finanzierung ihrer Geschäftstätigkeit und des Erwerbs der Anteile an den Tochtergesellschaften ihrerseits Dienstleistungen von anderen Unternehmen (z.B. Rechtsberatungsleistungen). Die Holding begehrte dafür den vollen Vorsteuerabzug.

Hinsichtlich des Vorsteuerabzugs bestätigt der BFH, dass der Holding der Vorsteuerabzug für die bezogenen Eingangsleistungen zusteht. Die Holding ist unternehmerisch tätig gewesen, indem sie an alle Tochtergesellschaften gegen Entgelt Geschäftsführungsleistungen erbracht hat. Ausgeschlossen sind allein die Anlagen der Holding bei ihren Tochtergesellschaften und Kreditinstituten.

Auch die zweite Frage, ob eine GmbH & Co. KG Organgesellschaft einer umsatzsteuerlichen Organschaft sein kann, bejaht der BFH.

Liegt eine Organschaft vor, sind die im Inland gelegenen Unternehmensteile des Organträgers und seiner Organgesellschaften als ein Unternehmen zu behandeln. Der Organträger wird Steuerschuldner für alle Leistungen, die der Organkreis gegenüber Dritten erbringt. Gemäß der umsatzsteuerlichen Regelungen ist es erforderlich, dass eine juristische Person finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Das Merkmal „juristische Person“ kann so ausgelegt werden, dass es auch eine GmbH & Co. KG (Personengesellschaft) umfasst.

Insbesondere für Unternehmen mit Führungsholding sowie für GmbH & Co. KG`s, die organschaftlich in das Unternehmen eines Mehrheitsgesellschafters eingegliedert sind, ist das Urteil von Bedeutung. Für diese Unternehmen stellt sich die Frage, wie sie mit der Entscheidung des BFH in der Praxis umgehen und sich daraus ergebende Chancen und Risiken bewerten sollen. Hier kann sich eine Prüfung im jeweiligen Einzelfall anbieten, ob die Merkmale erfüllt wurden und ob dies hinsichtlich noch offener Steuererklärungen berücksichtigt werden kann. Vorerst bleibt abzuwarten, ob und wie die Finanzverwaltung auf die Entscheidungen reagieren wird.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

So gestalten Sie die Heimunterbringung steuerlich optimal

Entstehen einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen, als der überwiegenden Mehrzahl der Bürger gleicher Einkommensverhältnisse, gleicher Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands, können diese, nach Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung, als außergewöhnliche Belastungen das steuerpflichtige Einkommen mindern. Zwangsläufig sind Aufwendungen immer dann, wenn man sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann, wie im Falle von Krankheitskosten.

Kosten für die Unterbringung in einem Heim können steuerlich geltend gemacht werden. Sie sind als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig, sofern sie krankheitsbedingt anfallen.

In einem Streitfall ging es um die Höhe und den Zeitpunkt der abziehbaren Kosten für die Unterbringung in einem Seniorenheim.

Bei altersbedingtem Umzug in ein Heim, ist ein Abzug bei den außergewöhnlichen Belastungen ausgeschlossen. Es kommt lediglich der Ansatz als haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a EStG in Betracht. Hier ist der Abzugsbetrag jedoch auf 20 % der Aufwendungen in Höhe von 20.000 EUR jährlich, sprich maximal 4.000 EUR, begrenzt. Nur bei Krankheit oder Pflegebedürftigkeit kann der hierfür entstehende Mehraufwand geltend gemacht werden.

Erfolgt die Unterbringung in einem Heim jedoch ausschließlich krankheitsbedingt, können die Unterbringungskosten abzüglich einer Haushaltsersparnis in Höhe von 8.652 EUR jährlich, als außergewöhnliche Belastungen in Ansatz gebracht werden.

Das Finanzgericht hat die Revision zugelassen, da höchstrichterlich noch nicht geklärt ist, ob eine Pflegestufe für das Vorliegen einer krankheitsbedingten Unterbringung erforderlich ist und gegebenenfalls, welche Pflegestufe vorliegen muss. Ferner ist durch den Bundesfinanzhof zu klären, ob Unterbringungskosten als außergewöhnliche Belastungen abzugsfähig sind, wenn Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nach Übersiedelung in das Seniorenheim eintreten.

Hinweis: ***Die zumutbare Eigenbelastung kann bei krankheitsbedingter Unterbringung als haushaltsnahe Dienstleistungen geltend gemacht werden.***

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Steuerliche Behandlung von Bürgschaftsverlusten eines GmbH-Geschäftsführers

Übernimmt ein Arbeitnehmer eine Bürgschaft zugunsten der Arbeitgeber-Gesellschaft, an der er beteiligt ist, kann dies durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Wird der Arbeitnehmer bei Insolvenz des Arbeitgebers in Anspruch genommen, sind die Bürgschaftsverluste als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehbar. Grundsätzlich ist ein Erwerbsaufwand den Einkünften zuzurechnen, zu denen der engere und wirtschaftlich vorrangige Veranlassungszusammenhang besteht. Die Übernahme einer Bürgschaft durch einen Arbeitnehmer zugunsten der Arbeitgeber-Gesellschaft kann durch das Arbeitsverhältnis veranlasst sein. Ist nun der Arbeitnehmer mittelbar an der Arbeitgeber-Gesellschaft beteiligt, kann die Übernahme der Bürgschaft auch im Gesellschaftsverhältnis zur Obergesellschaft gründen.

In einem aktuellen Fall ging es um einen GmbH-Geschäftsführer, der über eine Beteiligung an einer KG mittelbar an der GmbH beteiligt war. Der GmbH wurden im Rahmen eines Sanierungskonzepts von den jeweiligen Hausbanken Darlehen gewährt. Die Bürgschaften waren durch eine Landesbürgschaft gesichert. Voraussetzung der Landesbürgschaft war, dass sich die in der Führungsebene tätigen Geschäftsführer, darunter der GmbH-Geschäftsführer, vorrangig gegenüber der Landesbürgschaft verbürgten. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über die GmbH wurde der GmbH-Geschäftsführer in Anspruch genommen.

Die Bürgschaftsverluste in Höhe von ca. 163.000 EUR machte er in seiner Einkommensteuererklärung als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit geltend.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Maßnahmen zum Schutz vor Manipulation an Registrierkassen

Aufzeichnungen elektronischer Registrierkassen können gelöscht oder verändert werden und damit durch Manipulation zu Steuerausfällen führen. Um dies zu verhindern, hat das Bundesministerium für Finanzen Referentenentwürfe veröffentlicht, deren Inhalt Maßnahmen zur Sicherstellung der Unveränderbarkeit digitaler Grundaufzeichnungen sind. Die Maßnahmen betreffen im Einzelnen:

Technische Sicherheitseinrichtung in einem elektronischen Aufzeichnungssystem zukünftig verpflichtend

Elektronische Aufzeichnungssysteme müssen künftig über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung verfügen. Die technischen Anforderungen werden noch durch das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bestimmt und zertifiziert. Damit soll die Einzelaufzeichnungspflicht aller Geschäftsvorfälle gewährleistet werden. Denn Geschäftsvorfälle sind einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und unveränderbar aufzuzeichnen, zu sichern und für eine etwaige Überprüfung in digitaler Form aufzubewahren.

Einführung einer Kassen-Nachschau durch die Finanzverwaltung

Die Kassen-Nachschau dient der zeitnahen Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Kassenaufzeichnungen sowie der Übertragung in die Finanzbuchhaltung. Die Finanzverwaltung kann die Nachschau unangekündigt durchführen. Sie stellt keine Außenprüfung dar, sondern ein eigenständiges Verfahren.

Geldstrafe bei Verstößen

Verstöße werden als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 25.000 EUR belegt.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Vermeidung von Rechtsunsicherheit bei Reihengeschäften

Der Umsatzsteueranwendungserlass enthält zwar Kriterien für die Zuordnung der bewegten Lieferung in einem Reihengeschäft, allerdings sind diese Kriterien durch die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) immer mehr aufgeweicht worden.

Hinzu kommt, dass sich beim Thema Reihengeschäfte die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und die BFH-Rechtsprechung widersprechen. Außerdem gibt es dazu keine Regelung in der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Die Regelungen der Mitgliedstaaten beziehen sich auf die EuGH-Rechtsprechung. Diese wird jedoch von den Mitgliedstaaten unterschiedlich ausgelegt. Eine rechtssichere Einordnung ist daher momentan kaum möglich. Die Folge sind Doppelbesteuerung, Nichtbesteuerung und Rechtsunsicherheit. Im Rahmen verschiedener Arbeitsgruppen hat die EU-Kommission das Thema Reihengeschäft bereits diskutiert.

In ihrer Stellungnahme fordert die Bundessteuerberaterkammer das Bundesministerium für Finanzen (BMF) auf, sich für eine einheitliche Regelung innerhalb der EU einzusetzen. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund, in diesem Bereich mehr Rechts- und Planungssicherheit zu schaffen. Die Bundessteuerberaterkammer ist der Meinung, dass der vorliegende Diskussionsbeitrag des BMF grundsätzlich dazu geeignet ist. Allerdings ist innerhalb der EU derzeit mit keiner klärenden Regelung zu rechnen.

Klicken Sie hier, um **themenverwandte Artikel** anzuzeigen.

Ist die verbilligte Parkraumüberlassung an Arbeitnehmer eine steuerbare Leistung?

Wenn ein Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern gegen Kostenbeteiligung Parkplätze überlässt, stellt sich die Frage, ob dieser Vorgang der Umsatzbesteuerung zu unterwerfen ist. Der Bundesfinanzhof hat in einem aktuellen Urteil klar gestellt, dass hier der Arbeitgeber eine steuerbare Leistung erbringt. Das gilt auch dann, wenn die Parkraumüberlassung überwiegend zu unternehmerischen Zwecken erbracht wurde.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Rechnungsberichtigungen: Welche Wirkung hat das für die Vergangenheit?

Hat die Berichtigung einer Rechnung eine Wirkung für die Vergangenheit? Wichtig in diesem Zusammenhang sind die Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Nach Auffassung des Generalanwalts am Europäischen Gerichtshof (EuGH) verstößt die deutsche Regelung gegen Europarecht. Legen Sie bei diesen Fällen Einspruch ein und beantragen Sie bis zur endgültigen Entscheidung des EuGH das Ruhen des Verfahrens.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

Steuerhinterziehung in großem Ausmaß: Wo liegt die Wertgrenze?

Bei einer Steuerhinterziehung in großem Ausmaß ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu rechnen.

Wo die Wertgrenze für „in großem Ausmaß“ liegt, wurde vom Bundesgerichtshof auf 50.000 EUR pro Tat festgelegt. Das „Ausmaß“ des Taterfolgs ist zusammenzurechnen, wenn mehrere Tatbestände der Steuerverkürzung tateinheitlich verwirklicht wurden. Dies gilt als eine einheitliche Handlung und die Strafzumessung ist einheitlich zu bewerten. Nach neuer Rechtsprechung ist nicht mehr zwischen bereits eingetretenem Vermögensverlust und der Gefährdung eines Steueranspruchs zu unterscheiden. In beiden Fällen liegt die einheitliche Wertgrenze bei 50.000 EUR.

Eine Steuerverkürzung liegt immer dann vor, wenn eine Steuer nicht, nicht in voller Höhe oder nicht rechtzeitig festgesetzt wurde. Es ist nicht erforderlich, dass ein Vermögensverlust beim Staat bereits eingetreten ist. Aber eine falsche Steuerfestsetzung führt regelmäßig zu einem Schaden, denn eine Steuer, die nicht festgesetzt ist, kann und darf nicht beigetrieben werden.

Möchten Sie diesen Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie hier, um weitergeleitet zu werden.

WEITERE INTERESSANTE ARTIKEL AUF UNSERER WEBSEITE

Möchten Sie einen dieser Artikel in voller Länge lesen?
Klicken Sie dafür einfach auf den Artikellink.

www.bw-partner.com

Umsatzsteuer: Neu-Definition des Erwerbs zahlungsgestörter Forderungen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Rückerstattung von Krankenversicherungsbeiträgen - wann sind diese anzusetzen?

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Steuer bei Überführung von Wirtschaftsgütern ins Ausland

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Gute Nachrichten für Vermieter: Aufwendungen zur Beseitigung nachträglich eingetretener Schäden sind sofort abziehbar

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Bauleistungen an Bauträger: Verfassungswidrigkeit des § 27 Abs. 19 UStG

Hier klicken um mehr zu erfahren.

Änderung bei der ertragsteuerlichen Behandlung von Abfindungen

Hier klicken um mehr zu erfahren.

BW PARTNER
Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstraße 41
70563 Stuttgart (Vaihingen)
Postfach 80 08 44, 70508 Stuttgart

Telefon +49 (0)711/1640 - 0
Telefax +49 (0)711/1640 - 277
E-Mail info@bw-partner.com

BWPARTNER
Der Mehrwert entscheidet.

BW-SEMINAR

BWSEMINAR

Die Einhaltung steuerlicher Pflichten besteht nicht nur aus der rechtzeitigen Abgabe von Steuererklärungen. Das Steuerrecht beinhaltet viele weitere Aspekte, die gerade im unternehmerischen Alltag beachtet werden müssen. Ansonsten drohen Haftungsrisiken und Strafen sowohl für das Unternehmen als auch für die handelnden Organe.

Um Sie und ihr Unternehmen hiervor zu schützen, widmen wir uns in der 2. Jahreshälfte dem Thema **Tax Compliance**. Wir zeigen Ihnen, welche Stolperfallen im Alltag Sie meiden müssen, wie Sie eine strukturierte Tax Compliance aufbauen und im Unternehmen einführen können. Nähere Informationen erhalten Sie demnächst.

WISSENSWERTES

Wussten Sie schon, dass der Lotuseffekt erst 1970 entdeckt wurde?

Die großen, runden Blätter der Lotusblume sind immer makellos sauber. Die Blätter sind nicht benetzbar und reinigen sich bei jedem Regenguss selbst. Schon Goethe beschrieb die wasserabstoßende Wirkung von Blattoberflächen, aber der selbstreinigende Mechanismus – der nach der Blume benannte Lotus-Effekt – wurde erst 1970 entdeckt und erforscht. Ursache sind winzige Wachskristalle, die auf dem Blatt bewirken, dass Wasser und Schmutzpartikel kaum Kontakt erhalten und so nicht haften können. Das abperlende Wasser transportiert den Schmutz und Staub einfach mit sich. Forschern ist es gelungen, diese raue Mikrostruktur künstlich zu erzeugen. Sie kommt z.B. in Dachziegeln, Keramikoberflächen und Farben zum Einsatz. Noch ist es nicht gelungen, stabile - für hohe Geschwindigkeiten geeignete – Beschichtungen für Flugzeuge zu erzeugen. Dann würde das Enteisen im Winter entfallen, Wassertropfen und Eiskristalle würden nicht mehr haften bleiben.

Disclaimer

BWNEWS bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die BW PARTNER Bauer Schätz Hasenclever Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. **BW**NEWS unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 3: Tiberius Gracchus - Fotolia, Seite 4: Peter Atkins - Fotolia.** Redaktionelle Unterstützung von H.a.a.S GmbH. Gestaltung und Produktion: Wiadok - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de